

Gefahrgut auf der Straße

Bekanntmachung des Innenministeriums sowie des Wirtschafts- und Verkehrsministeriums wird aufgehoben – Diverse Änderungen bei der Beförderung gefährlicher Güter – Keine Änderung beim Übungs- und Einsatzbetrieb der Feuerwehren

Die Gemeinsame Bekanntmachung stellte eine Ausnahmeregelung für den Transport von gefährlichen Gütern für die Feuerwehren, die sonstigen Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr und die Polizei dar. Durch die heute geltenden Freistellungsmöglichkeiten des ADR ist die Gemeinsame Bek „Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen nach GGVSEB*/ADR“** überflüssig geworden und war mittlerweile mit dem europäischen Recht nicht mehr vereinbar. Für den Übungs- und Einsatzbetrieb der Feuerwehren, inklusive der Werkstatt- und Inspektionsfahrten, ergeben sich **keine Veränderungen**.

Die Freistellungsmöglichkeiten im Einzelnen: Die Gefahrgutbeförderungsvorschriften gelten nicht für Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind (Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe d ADR). Dazu zählen: Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern; Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort zu verbringen.

Hierunter fallen z. B.: Beförderungen von gefährlichen Gütern zu

einem sicheren Ort (Verwertungsstellen / zugelassene Lagerstätten); Beförderungen von sichergestellten Chemikalien zu einem sicheren Ort (z. B. BLKA / zugelassene Lagerstätten); „Gase“ in Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes mit den dazugehörigen Ersatz- und Tauschgefäßen; Feuerwehrfahrzeuge mit Dieselmotoren für Aggregate im Katastropheneinsatz mit den dazugehörigen Ersatz- und Tauschgefäßen.

Bei Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt gelten die Gefahrgutbeförderungsvorschriften unter der Voraussetzung nicht, dass alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen werden (Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe e ADR).

Ebenso ausgenommen sind Beförderungen von im ADR nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern (Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe b ADR).

Hierunter fallen z. B.: Geräte in Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes, sofern sie nicht im Rettungseinsatz sind; Notstromaggregate; Messgeräte / Prüfstrahler der Klasse 7 (radioaktive Stoffe); Kraftstoffbetriebe Kompressoren.

Des Weiteren greifen Freistellungsmöglichkeiten bei Beförderungen, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Tabelle in Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR (die sog. „1000-Punkte-Regelung“) nicht überschreiten (Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ADR). Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7 (radioaktive Stoffe). Diese sog. „Handwerkerregelung“, die eine Freistellung von Beförderungen im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit von Unternehmen unter bestimmten Kriterien vorsieht, insbesondere die Beförderung kleiner Mengen gefährlicher Güter, die ad hoc benötigt und verbraucht werden, kann auch von den Feuerwehren oder von anderen Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr angewendet werden.

Hierunter fallen z. B.: Die Beförderung von Kraftstoff zum Betrieb eines Gerätes oder von Booten; Pressluftatmer; Überdruckbeatmungsgeräte.

In den Fällen, in denen keine der o. a. Freistellungen greift (z. B. bei Lieferungen für Lager oder Kurierdiensten) und auch die sog. „1000-Punkte-Regelung“ (Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR) nicht in Anspruch genommen werden kann, besteht grundsätzlich keine Beförderungserleichterung.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (www.bmvbs.de) ist die aktuelle Fassung des ADR als Download verfügbar. □

*GGVSEB – Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.

**ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (eigentlich: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route).

Aufbruch
Bayern 

Bayerische Staatsregierung



Informieren Sie sich über die Zukunftsinitiative der Bayerischen Staatsregierung unter [www.aufbruch.bayern.de!](http://www.aufbruch.bayern.de)